

2. Änderungssatzung des „Abwasserverbandes Sasbachtal“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 14.12.2009

Auf Grund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in V. mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Sasbachtal“ am 05.12.2025 folgende

Satzung zur Änderung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Gebührenhöhe

Die Abfuhr- und Entsorgungsgebühr beträgt

- | | |
|---|---------|
| 1. bei Kleinkläranlagen für jeden Kubikmeter Schlamm: | |
| - bei Mehrkammer-Absetzgruben | 70,26 € |
| - bei Mehrkammer-Ausfaulgruben | 56,87 € |
| 2. bei geschlossenen Gruben bei vierteljährlichen und längerer Entleerung für jeden Kubikmeter Abwasser | 32,76 € |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel 2

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sasbach, den 05.12.2025



Dijana Opitz

Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserverband Sasbachtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.